

2031 048
BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 720/68

URTEIL

Verkündet am

19. März 1969

Blecher

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Reitlehrers Heinrich J [REDACTED], E [REDACTED] in
W [REDACTED], U [REDACTED] M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

gegen

seine Ehefrau Christel J [REDACTED] geb. K [REDACTED]
N [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 8. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1914 geborene Kläger und die 1918 geborene Beklagte haben am 30. Juni 1938 in Mohrungen in Ostpreußen die Ehe miteinander geschlossen. Aus der Ehe sind zwei im Jahre 1939 und im Jahre 1943 geborene Kinder hervorgegangen. Den letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten die Parteien in Neumünster. Hier betätigte sich der Kläger zuletzt als selbständiger Reitlehrer. Im Reiterverein lernte er im Jahre 1951 oder 1952 ein Fräulein von A. kennen, zu der er intime Beziehungen aufnahm. Im Juli 1953 nahm der Kläger eine Anstellung als Reitlehrer in A. an und verzog dorthin, während die Beklagte mit den Kindern in Neumünster verblieb. Die Parteien besuchten sich jedoch noch gegenseitig gelegentlich. Am 1. Oktober 1954 verzog der Kläger nach E. in Württemberg und nahm dort

- 3 -

eine Stelle als Reitlehrer an. Seit dieser Zeit leben die Parteien voneinander getrennt. Fräulein von A. folgte dem Kläger nach Ebingen. Beide leben dort in einem ehelähnlichen Verhältnis und haben miteinander ein Kind. Der letzte eheliche Verkehr zwischen den Parteien hat nach Angaben des Klägers im Dezember 1952, nach Angaben der Beklagten im Dezember 1953 stattgefunden. Bereits im Jahre 1955 begehrte der Kläger die Scheidung der Ehe aus dem Verschulden der Beklagten. Seine Klage blieb jedoch in zwei Rechtszügen erfolglos.

Nunmehr verlangt der Kläger die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG. Zur Begründung hat er im wesentlichen vorgetragen: Die Beklagte habe ihn mit Lieblosigkeiten und Rücksichtslosigkeiten aus dem Hause getrieben. Die Ehe sei daher bereits zerrüttet gewesen, als er sich Fräulein von A. zugewandt habe. Die Beklagte halte an der Ehe nur noch aus Versorgungsgründen fest.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Sie hat der Scheidung widersprochen und hierzu vorge-
tragen: Sie sei ihren Pflichten als Ehefrau und Mutter
stets nachgekommen. Der Kläger habe sich von ihr nur ge-
trennt, weil er sich Fräulein von A. zugewandt habe. Sie
sei jederzeit bereit, die eheliche Gemeinschaft wieder
herzustellen, wenn der Kläger von Fräulein von A. lasse.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Beru-
fung des Klägers ist erfolglos geblieben.



Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren aus § 48 EheG. weiter.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 547 Abs. 1 ZPO statthafte Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat, insoweit im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar, die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG bejaht. Es hat jedoch den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung der Ehe für zulässig und beachtlich angesehen und die Klage aus diesem Grunde abgewiesen.

Die überwiegend verschuldete Ursache der unheilbaren Zerrüttung der Ehe hat das Berufungsgericht darin gesehen, dass der Kläger die Beklagte und die bei ihr lebenden, damals minderjährigen Kinder der Parteien verlassen, sich einer anderen Frau zugewandt und mit dieser ein eheähnliches Verhältnis begründet hat.

Dagegen ist das Berufungsgericht nicht der Behauptung des Klägers gefolgt, die Beklagte habe die Ehe schon vor der Trennung der Parteien schuldhaft durch Lieblosigkeiten und Rücksichtslosigkeiten zerrüttet. Insoweit hat das Berufungsgericht die Angaben der Beklagten anlässlich ihrer Parteivernehmung für glaubwürdig und überzeugend erachtet. Hiernach hat sich die Beklagte auch in den schweren und für die Entwicklung der Ehe entscheidenden Jahren dem Kläger geschlechtlich nicht nur nicht versagt, sondern es

ist - der Vitalität des Klägers entsprechend - häufig, nach der Schilderung der Beklagten sogar zeitweise mindestens täglich zum Geschlechtsverkehr gekommen, obwohl die Beklagte infolge ihrer Krankheit dadurch bis zu Lähmungserscheinungen erschöpft wurde. Nach der überzeugenden Darstellung der Beklagten, so führt das Berufungsgericht weiter aus, sei ihr körperliches Leiden durch die zweite Entbindung, eine Frühgeburt im Jahre 1943, ausgelöst worden. Welchen schweren körperlichen und seelischen Belastungen die Beklagte mit ihren beiden kleinen Kindern gerade in den folgenden Jahren bis 1949 ausgesetzt war, sei offensichtlich. Noch 1950 hätten die Parteien mit ihren Kindern und der Mutter der Beklagten unter kaum erträglichen engen Wohnverhältnissen und ohne ausreichendes Einkommen gelebt. Es lasse sich auch nicht sagen, dass die Beklagte gegen ihr körperliches Leiden nichts unternommen habe. Vielmehr habe sie, wie der Kläger selbst einräume, seinerzeit zahlreiche Ärzte zur Behandlung aufgesucht und sich auch in stationäre Krankenhausbehandlung begeben, um ihre Gesundheit wieder herzustellen.

Danach, so folgert das Berufungsgericht, könne es der Beklagten nicht als Verschulden angelastet werden, dass sie unter den gegebenen Umständen nicht die Lebenslust und Vitalität zeigte, die der Kläger offenbar erwartet habe, und daß sie nicht mehr die Kraft aufbrachte, an geselligen Veranstaltungen des Reitervereins in dem vom Kläger erwarteten Umfang teilzunehmen.

Es läßt keinen Rechtsfehler erkennen, daß das Berufungsgericht die Äußerung der Beklagten, sie wolle vom ehelichen Verkehr nichts wissen, dafür habe sie nichts übrig, das sei ihr ein Greuel, zwar gegenüber der Schwester

des Klägers als gefallen unterstellt, ihr aber für die Verschuldensfrage keine Bedeutung beigemessen hat. Da nach den getroffenen Feststellungen die Beklagte ihren ehelichen Pflichten in geschlechtlicher Hinsicht tatsächlich in einem Maße nachkam, das mit ihrem Gesundheitszustand kaum noch zu vereinbaren war, konnte das Berufungsgericht diese Äusserung als Ausdruck eines gelegentlichen auf die damaligen Verhältnisse zurückgehenden Mißmuts ansehen mit der Folge, daß die Äußerung nicht der wirklichen Einstellung der Beklagten entsprach. Daneben kam dem weiteren Vorwurf, die Beklagte habe sich zu Weihnachten 1952 für sehr reichliche Geschenke, die dem Kläger und seiner Familie von Mitgliedern des Reitervereins zugeworfen seien, trotz des Hinweises des Klägers nicht bedankt, so daß an ihrem Schweigen Anstoß genommen und sie für undankbar gehalten worden sei, eine so geringe Bedeutung zu, daß das Berufungsgericht diesen Vorwurf, auch bei Unterstellung seiner Richtigkeit, unerörtert lassen konnte. Auf den vom Kläger insoweit angetretenen Beweis kam es daher nicht an.

Erfolglos bleibt die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe fehlerhaft nicht berücksichtigt, daß das Verhalten der Beklagten, auch nur objektiv gesehen, wesentlich zur Zerrüttung der Ehe beigetragen haben könne.

Das Berufungsgericht hat auch diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen. Es hat nämlich zugunsten des Klägers angenommen, ihm sei zuzugeben, daß ihn das Zusammenleben mit der leidenden Beklagten belastet haben mag, und er sich mehr erwartet und erwünscht habe, als die Beklagte ihm habe geben können. Die Verlockung für den

Kläger, sich damals einer anderen, gesunden und seinem Wesen und seinen Wünschen mehr entsprechenden Frau zuzuwenden, möge daher bis zu einem gewissen Grad verständlich erscheinen. Das könne aber die schwere Verletzung seiner ehelichen Treuepflicht nicht rechtfertigen. Gerade in den damaligen schweren Jahren wäre es seine Pflicht gewesen, zu seiner Frau zu stehen, die unter ihrer Krankheit und den widrigen äußeren Umständen nicht weniger zu leiden gehabt habe als er.

Damit hat das Berufungsgericht die Dinge nicht nur unter dem Verschuldensgesichtspunkt geprüft, sondern auch die damaligen schicksalsbedingten Umstände in seine Abwägung mit einbezogen. Ohne erkenntliche Rechtsfehler hat es jedoch angenommen, daß diese schicksalhafte Belastung der Ehe dem Kläger keinen rechtfertigenden Grund gab, sich von der Ehe loszusagen.

Die Beklagte hatte dem Kläger zwei Kinder geboren. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen war eine wesentliche Ursache für ihre körperlichen Leiden und ihre Schwäche, daß sie und die Kinder während und insbesondere nach dem Kriege außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt waren, die sie alleine tragen mußte. Trotz allem gab sie dem Kläger, nachdem er aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt war, mehr als was von ihr unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes verlangt werden konnte. Dann aber durfte der Kläger sich nicht von ihr deswegen abwenden, weil sie nicht dieselbe Vitalität aufbringen konnte wie er. Er hätte zu ihr halten müssen. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsverstoß die Abwendung des Klägers von der Ehe als ungerechtfertigt und damit als entscheidende Zerrüttungsursache ansehen, für die den Kläger das

überwiegende Verschulden traf (BGH LM § 48 Abs. 2 EheG Nr. 61; 62; 73).

Von einer schicksalsbedingten, die Ehe belastenden und für eine Zerrüttung ursächlichen Wesensverschiedenheit der Parteien kann unter diesen Umständen, entgegen der Ansicht der Revision, auch nicht gesprochen werden. Denn das vom Kläger beanstandete Verhalten der Beklagten war keine Folge ihrer körperlichen oder psychischen Veranlagung, sondern ihres krankhaften Zustandes, der, wie dargelegt, die Folge ihrer für die Ehe dargebrachten Opfer war.

Es steht mithin im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, daß das Berufungsgericht die überwiegende Zerrüttungsursache in der Lossagung des Klägers von der Ehe und seiner Zuwendung zu einer anderen Frau gesehen hat.

Schliesslich wendet sich die Revision auch ohne Erfolg gegen die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Beachtlichkeit des Widerspruchs bejaht hat.

In vorliegendem Fall hat das Berufungsgericht eine fehlende Bindung der Beklagten an die Ehe nicht nur für unbewiesen gehalten, sondern sogar die Überzeugung gewonnen, daß eine solche Bindung noch besteht, wenn auch die Hoffnung der Beklagten auf eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft mit dem Kläger objektiv unreal erscheinen muß. Wenn das Berufungsgericht hierbei den Umständen, daß die Beklagte zu dem Zeugen Dr. Baur auf Vorhalt der Krankheiten des Klägers erklärte, das sei ihr egal, und daß sie in Verhandlungen ihres Rechtsbeistandes mit dem Kläger über

wirtschaftliche Fragen einwilligte, keine gegen die eheliche Bindung sprechende Bedeutung beigemessen hat, läßt das keine Rechtsfehler erkennen. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision gehen im wesentlichen nur dahin, die vorgetragenen Tatsachen und die erhobenen Beweise anders zu würdigen. Mit einem solchen Vorbringen kann der Kläger aber im Revisionsrechtszug nicht gehört werden (§ 561 ZPO).

Ein Verfahrensfehler läßt sich auch nicht darin sehen, daß das Berufungsgericht die oben angeführte Äußerung der Beklagten gegenüber der Schwester des Klägers im Hinblick auf die eheliche Bindung unberücksichtigt gelassen hat. Handelte es sich hierbei, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, nur um eine auf die damaligen Verhältnisse zurückgehende gelegentliche Äußerung des Mißmuts der Beklagten, dann konnte diese Äußerung für die Bindungsfrage nichts hergeben, ohne daß dies ausdrücklicher Erörterung bedurfte.

Denach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Johannsen Wüstenberg Dr. Pfretzschner
Dr. Reinhardt Dr. Buchholz